

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Susanne Schütz, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 23.04.2020

Immer wieder kommt es dazu, dass in Niedersachsen im Zuge von Bauarbeiten Bomben aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden werden. Die Entschärfungen machen meist großräumige Sicherheits- und Evakuierungsmaßnahmen notwendig. Im vergangenen Jahr mussten u. a. in Hannover rund 15 200 Menschen ihre Häuser verlassen, da an der Außenstelle der Sophienschule, wo umfangreiche Baumaßnahmen stattfanden, bei Sondierungsmaßnahmen eine Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden wurde (*Neue Presse*, 03.09.2019). „Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg sind nach niedersächsischer Definition Munition und Munitionsteile militärischer Herkunft, die Explosivstoffe enthalten oder aus Explosionsstoffen bestehen, wie etwa Bomben, Granaten, Minen, Gewehrpatronen, Spreng- und Zündmittel. Hierunter können auch Kriegswaffen oder wesentliche Teile von Kriegswaffen subsumiert werden. Ihre Beseitigung ist als Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit der Allgemeinheit geboten. Zuständige Gefahrenabwehrbehörden hierfür sind die Gemeinden“ ([https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/kampfmittelbelastung\\_auf\\_grundstuecken/kampfmittelbelastung-auf-grundstuecken-161119.html](https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/kampfmittelbelastung_auf_grundstuecken/kampfmittelbelastung-auf-grundstuecken-161119.html)).

Nach Aussage des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen sind bei Baumaßnahmen Bauherren und bauausführende Firmen verantwortlich für Gefährdungen durch Kampfmittel. Sie hätten einem Verdacht nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Die Gemeinden als zuständige Gefahrenabwehrbehörden träfen alle hoheitlichen Maßnahmen, die gegenüber Grundstückseigentümern und anderweitig Verantwortlichen erforderlich seien. Sie entschieden auch über Sperrungen, Evakuierungen etc.. Dabei würden sie durch die Polizei und den Kampfmittelbeseitigungsdienst unterstützt ([https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/kampfmittelbelastung\\_auf\\_grundstuecken/kampfmittelbelastung-auf-grundstuecken-161119.html](https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/kampfmittelbelastung_auf_grundstuecken/kampfmittelbelastung-auf-grundstuecken-161119.html)).

„Die Gemeinde, als die für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Gefahrenabwehrbehörde, kann nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich den jeweiligen Grundstückseigentümer als Zustandsverantwortlichen für sein Grundstück mit den Kosten der Beseitigung von Kampfmitteln in Anspruch nehmen. Der Grundstückseigentümer ist als Zustandsverantwortlicher nach § 7 Abs. 2 Nds. NPOG ordnungspflichtig. Nach dieser Vorschrift ist der Eigentümer einer Sache, hier das Grundstück, für deren ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich“ ([https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/kampfmittelbelastung\\_auf\\_grundstuecken/kampfmittelbelastung-auf-grundstuecken-161119.html](https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/kampfmittelbelastung_auf_grundstuecken/kampfmittelbelastung-auf-grundstuecken-161119.html)).

Die Arbeit der Landesregierung an der Bewältigung der Corona-Krise soll durch diese Anfrage nicht behindert oder erschwert werden. Soweit die Beantwortung der Fragen vor diesem Hintergrund nicht innerhalb der üblichen Frist erfolgen kann, erwarten die fragenden Abgeordneten eine entsprechende Rückmeldung durch die Landesregierung.

1. Wer entscheidet, ob auf einem Grundstück bei Erstbebauung, Abriss von bestehenden Gebäuden oder Umbau eine Untersuchung auf Kampfmittel erfolgen muss?
2. Wovon ist die Entscheidung abhängig, welche Voruntersuchungen genau vorzunehmen sind?
3. Werden Luftbildaufnahmen routinemäßig ausgewertet oder nur im Falle einer konkreten Anfrage?
4. Wann wird eine Sondierung des Grundstückes durch wen vorgeschrieben?

5. Wer trägt die Kosten vor Auffinden von Kampfmitteln
  - a) für eine Luftbildauswertung,
  - b) für eine Sondierung?
6. Wer trägt im Falle eines Kampfmittelfundes die Kosten
  - a) der Beseitigung der Kampfmittel eines Grundstücks,
  - b) des Abtransportes und der Vernichtung der Kampfmittel,
  - c) eines eventuellen Einsatzes von Polizei und Feuerwehr vor Ort?
7. Welche Zeitspannen vergehen üblicherweise
  - a) bei Beantragung einer Überprüfung des Grundstückes, bis diese erfolgt (bitte nach Kommunen aufschlüsseln),
  - b) bei Verdacht auf einen Kampfmittelfund, bis dieser vor Ort überprüft wird (bitte nach Kommunen aufschlüsseln),
  - c) bei Bestätigung des Verdachtes bis zur Beseitigung des Fundes (bitte nach Kommunen aufschlüsseln)?
8. Welche Faktoren spielen für die Zeitspanne eine Rolle?

(Verteilt am 30.04.2020)